

# Netzanschlussvertrag Gas

für lastganggemessene Kunden über den  
Netzanschluss zur Entnahme von Erdgas



Ein Unternehmen der Stadtwerke Stuttgart

Anschlussnehmer  
<<Name, Vorname bzw. Firma>>  
<<Straße, Hausnummer>>  
<<PLZ, Ort>>  
<<Registriergericht>>  
<<Registernummer>>

An der Anschlussstelle des Gebäudes  
<<Bezeichnung der Liegenschaft>>  
<<Straße, Hausnummer>>  
<<PLZ, Ort>>  
Anschlussobjektnummer: <<50...>>  
Equipment Nummer aus IS-U

Erstellungsdatum: --.--.20--

Netzbetreiber  
Stuttgart Netze GmbH  
Kesselstraße 21-23  
70327 Stuttgart  
Amtsgericht Stuttgart  
HRB 746547

Grundstückseigentümer  
<<Name, Vorname bzw. Firma>>  
<<Straße, Hausnummer>>  
<<PLZ, Ort>>

Seite 1 von 9

## 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt das Netzanschlussverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer sowie die damit zusammenhängenden Kostenregelungen für den Netzanschluss an das Netz des Netzbetreibers als technische Voraussetzung zum Bezug von Erdgas.

(2) Der vorliegende Vertrag regelt weder die Netznutzung noch die Anschlussnutzung noch die Gaslieferung.

(3) Das Netzanschlussverhältnis umfasst die Herstellung und Änderung (z.B. Leistungserhöhung) des Anschlusses der Gasanlage des Anschlussnehmers über den Netzanschluss an das Gasnetz des Netzbetreibers und den weiteren Betrieb des Netzanschlusses.

(4) Insbesondere für die nachfolgend aufgeführten Regelungsgegenstände bedarf es gesonderter vertraglicher Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern:

- Anlagen, die abweichend von Ziffer 2 im Eigentum des Anschlussnehmers stehen
- Anschlussnutzung

## 2 Netzanschluss und Eigentumsgrenze

(1) Der Netzanschluss verbindet das Gasnetz des Netzbetreibers mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke des Anschlussnehmers. Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrereinrichtung und gegebenenfalls einer Baugruppe zur Druckregelung oder zusätzlicher Einrichtungen gegen unzulässige Betriebszustände der Gasanlage des Anschlussnehmers (z.B. Sicherheitsabsperrereinrichtungen).

(2) Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in dessen Eigentum. Die Lage des Netzanschlusses sowie die Eigentumsgrenze zwischen dem Netzanschluss und der Gasanlage des Anschlussnehmers sind in Anlage 1 „Datenblatt“ beschrieben.

(3) Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse sowie deren Änderung werden in Absprache mit dem Anschlussnehmer und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt. Der Netzanschluss wird ausschließlich vom Netzbetreiber hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen nach den anerkannten Regeln der Technik

für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen.

(4) Der Netzanschluss muss jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Überbauungen (beispielsweise Wintergärten, Carports, Geräteschuppen) oder Überpflanzungen des Netzanschlusses insbesondere durch Bäume dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Netzbetreibers unter Einhaltung eventueller Auflagen durchgeführt werden. Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere undichte Absperrereinrichtungen oder Druckregelgeräte sowie das Fehlen von Plomben, hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Herstellung eines neuen Netzanschlusses oder die Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses sind in Textform vom Anschlussnehmer beim Netzbetreiber zu beantragen.

(6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, sich vor der Durchführung von Erdarbeiten auf dem Grundstück beim Netzbetreiber nach der Lage der vorhandenen Leitungen zu erkundigen. Er hat diese Verpflichtung an von ihm beauftragte Dritte weiterzugeben.

(7) Die Anmeldeleistung (vereinbarte maximale Leistung) und der Übergabedruck sind in Anlage 1 dargestellt.

(8) Der Anschlussnehmer hat einen Anspruch auf Vorhaltung der vereinbarten Leistung als unbefristet feste Kapazität, sofern und soweit dem Netzbetreiber von seinem vorgelagerten Netzbetreiber eine ausreichende Menge an unbefristet fester Kapazität bereitgestellt wird. Sofern und soweit dem Netzbetreiber Teilmengen der von ihm angefragten Kapazität vom vorgelagerten Netzbetreiber lediglich als befristet feste Kapazität oder als unterbrechbare Kapazität bestätigt werden, beschränkt sich der Anspruch des Anschlussnehmers auf Vorhaltung der vereinbarten Leistung als befristet feste Kapazität oder als unterbrechbare Kapazität. Erhöht der dem Netzbetreiber vorgelagerte Netzbetreiber die als unbefristet feste Kapazität bereitgestellte Leistung, ist der Anschlussnehmer berechtigt, ebenfalls eine Erhöhung des Anteils der vereinbarten Leistung zu verlangen, der ihm bisher als befristet feste bzw. unterbrechbare Kapazität bereitgestellt wird. Der Anschlussnehmer informiert seinen Lieferanten über die Unterbrechbarkeit.

Sofern und soweit der Netzbetreiber Teilmengen der von ihm angefragten Kapazität vom vorgelagerten Netzbetreiber lediglich als unterbrechbare Kapazität bestätigt bekommen hat und Maßnahmen zur Vermeidung einer Gasmangelsituation getroffen werden müssen, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, den Bezug von Gas auf Anweisung des Netzbetreibers ganz oder teilweise zu unterbrechen. Der Netzbetreiber wird den Anschlussnehmer rechtzeitig über die

Erstellungsdatum: --.--.20--

Seite 2 von 9

voraussichtliche Dauer unterrichten.

Rechtzeitig bevor der Leistungsbedarf die vereinbarte Leistung überschreitet, teilt der Anschlussnehmer den neuen Leistungsbedarf dem Netzbetreiber mit. Dabei sind Vorlaufzeiten für einen eventuellen Netzausbau zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber wird unter Beurteilung der allgemeinen Netzsituation prüfen, ob und gegebenenfalls durch welche Baumaßnahmen die gewünschte Leistungserhöhung bereitgestellt werden kann. Eine Erhöhung der Anmeldeleistung wird in der Regel durch Anpassung der Anlage 1 vereinbart. Der Anschlussanspruch des Anschlussnehmers nach § 17 EnWG und die Verpflichtung des Netzbetreibers zum bedarfsgerechten Netzausbau nach § 11 EnWG bleiben unberührt.

(9) Wird die Anmeldeleistung in einem Zeitraum von zehn Jahren nicht in vollem Umfang genutzt, so behält sich der Netzbetreiber eine Reduzierung der vorgehaltenen Leistung für den Anschluss und das Verteilnetz vor.

### 3 Technische Mindestanforderungen

(1) Grundlage für die Erstellung und den Betrieb des Netzanschlusses bilden die von dem Netzbetreiber festgelegten „Technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss“. Maßgeblich ist die jeweils auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichte Fassung. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die dort festgelegten Anforderungen des Anschlusses einzuhalten.

(2) Ändern sich die in den „Technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss“ genannten Regeln bzw. Richtlinien nach Vertragsabschluss und sehen diese Regeln bzw. Richtlinien eine Anpassung der vertragsgegenständlichen Anlagen vor, werden notwendige Änderungen des Netzanschlusses oder dieses Vertrages nach Abstimmung zwischen den Vertragspartnern umgesetzt.

(3) Sind einzelne Angaben zum Netzanschluss erst nach dessen Fertigstellung oder nach dessen Inbetriebnahme möglich, so werden zunächst diejenigen Angaben dokumentiert, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages entsprechend den vorliegenden Projektdaten verfügbar sind. Diese Angaben sind als solche in der zugehörigen Anlage zum Vertrag gekennzeichnet. Die Vertragspartner werden sich unverzüglich nach Abschluss der Inbetriebnahme die erforderlichen Angaben zur Änderung bzw. Ergänzung der Vertragsanlagen mitteilen. Die Anlagen werden dann nach Erfordernis ergänzt bzw. vollständig ausgetauscht.

### 4 Anschlusserrstellung oder bauliche/technische Änderung

(1) Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber die Kosten für die Erstellung oder Verstärkung des Netzanschlusses.

(2) Der Netzbetreiber verrechnet, abweichend von den oben genannten Pauschalen die nach dem tatsächlichen Aufwand bestimmten Kosten bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von den oben genannten vergleichbaren Anschlüssen abweichen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei besonderen Erschwernissen, beispielsweise ungewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen oder anderen Anlagen, aufwandsabhängige Zuschläge in Rechnung zu stellen.

(3) Vor Ausführung der Arbeiten ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Anschlussnehmer eine Vorauszahlung auf die voraussichtlich entstehenden Kosten oder eine Sicherheitsleistung in angemessener

Höhe zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(4) Die Kosten für erforderlich werdende Änderungen des Netzanschlusses trägt im Verhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer der Anschlussnehmer, sofern dieser die Änderungen veranlasst hat. Hat jedoch der Netzbetreiber die Änderungen veranlasst, trägt dieser die Kosten.

(5) Planung, Projektierung, Bau, Umbau, Rückbau und Erweiterung des Netzanschlusses werden durch den Netzbetreiber oder durch von ihm beauftragte Unternehmen vorgenommen.

(6) Der Netzanschluss und die eventuell notwendige Regelanlage wird durch einen vom Netzbetreiber beauftragten Sachkundigen bzw. bei entsprechenden Regelanlagen gemäß DVGW Arbeitsblatt G 491 von einer durch den Netzbetreiber bestellten und befähigten Person geprüft.

(7) Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter schließt die Gasanlage des Anschlussnehmers an das Gasnetz durch Einbau des Zählers und gegebenenfalls des Druckregelgerätes an und gibt durch Öffnen der Absperrrichtung die Freigabe zur Anschlussnutzung. Zuvor sind dem Netzbetreiber oder dessen Beauftragten Unterlagen auszuhändigen, welche dem Netzbetreiber die ordnungsgemäße Installation der Gasanlage bestätigen.

(8) Soweit im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages der Netzanschluss neu errichtet oder geändert wird, sind die entsprechenden Regelungen in Anlage 1 „Datenblatt“ festgehalten. Im Falle von Änderungen am Netzanschluss nach Abschluss dieses Vertrages wird die Anlage 1 bei Bedarf ausgetauscht.

### 5 Baukostenzuschuss

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) nach Maßgabe der vereinbarten Anmeldeleistung des Netzanschlusses gemäß den Angaben der auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten „Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) sowie Kostenerstattungsregelungen“ zu verlangen. Für Anschlüsse an das Mittel- und Hochdrucknetz gelten die Regelungen entsprechend.

(2) Sofern und soweit die Bereitstellung der vereinbarten Leistung auf unterbrechbarer Basis erfolgt, wird der BKZ nicht in Rechnung gestellt. Der BKZ wird erst zu dem Zeitpunkt in Rechnung gestellt, an dem die unterbrechbare Anmeldeleistung vom Netzbetreiber in eine gesicherte Anmeldeleistung umgewandelt wird. Die Höhe des BKZ bemisst sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden BKZ-Regelung gemäß dem Preisblatt des Netzbetreibers.

(3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, für eine Erhöhung sowie für jede Überschreitung der vereinbarten Anmeldeleistung einen zusätzlichen BKZ zu bezahlen. Der zusätzliche BKZ berechnet sich aus der Differenz zwischen der neuen und der bereits bezahlten Anmeldeleistung zu dem zum Zeitpunkt der Vertragsanpassung geltenden BKZ-Regelung gemäß dem jeweils aktuell veröffentlichten Preisblatt des Netzbetreibers.

(4) Die Höhe des vom Anschlussnehmer zu entrichtenden BKZ wird in Anlage 1 angegeben. Im Falle einer Erhöhung der Anmeldeleistung nach Abschluss dieses Vertrages wird die Anlage 1 bei Bedarf ausgetauscht.

Erstellungsdatum: --.--.20--

Seite 3 von 9

## 6 Herstellungsauftrag und Ausführungsfrist

(1) Geht die Bestätigung des Anschlussnehmers, dass er den Netzanschlussvertrag annimmt, zusammen mit dem Netzanschlussvertrag in Textform beim Netzbetreiber ein, gilt dies gleichzeitig als Auftragserteilung für die Herstellung. Der Netzbetreiber wird den Anschluss in Absprache mit dem Kunden erstellen.

(2) Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die vom Netzbetreiber nicht zu vertreten sind (z.B. insbesondere in Fällen höherer Gewalt), führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

## 7 Grundstücksbenutzung

(1) Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung die Zu- und Fortleitung von Erdgas über ihre, im Netzbereich des Netzbetreibers liegenden Grundstücke, die Verlegung von Rohrleitungen und den Einbau von Verteileranlagen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, auf Wunsch des Netzbetreibers für das Recht zur Grundstücksbenutzung die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch gegen Zahlung einer Dienstbarkeitsentschädigung zu bewilligen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das Gasversorgungsnetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossenem Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt ferner, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde; insbesondere ist die Inanspruchnahme des Grundstückes zwecks Netzanschlusses eines anderen Grundstückes grundsätzlich verwehrt, wenn der Netzanschluss über das eigene Grundstück des anderen Anschlussnehmers möglich und dem Netzbetreiber zumutbar ist. Der Netzbereich des Netzbetreibers erstreckt sich auf das Gebiet aller Gemeinden, in denen aus Leitungen des Netzbetreibers Erdgas an Verbraucher abgegeben wird.

(2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstückes dienen. Hiervon abweichende gesetzliche Regelungen zur Kostentragung bleiben unberührt.

(4) Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses und zur Aufstellung des Druckregelgerätes oder der besonderen Absperreinrichtung unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Die Zustimmung des Grundstückseigentümers erfolgt durch Unterschrift desselben auf dem

separaten Formular „Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zur Anmeldung des Netzanschlusses bzw. zum Netzanschlussvertrag“.

(6) Muss zur Erdgasversorgung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers ein besonderes Druckregelgerät oder eine besondere Absperrvorrichtung angebracht werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer der Erdgasversorgung seines Grundstücks zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf die Einrichtungen nach Absprache auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies dem Anschlussnehmer zumutbar ist. Wird das Netzanschlussverhältnis für das Grundstück beendet, so hat der Anschlussnehmer die Einrichtung noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(7) Anderweitige vertragliche Regelungen zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer oder berechtigtem Grundstückseigentümer über die Benutzung von Grundstücken bleiben unberührt.

## 8 Bau, Umbau, Erweiterung der Gasanlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung der Gasanlage des Anschlussnehmers hinter dem Netzanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Messstellenbetreibers und des Druckregelgerätes, ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

(2) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können vom Netzbetreiber plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Gasanlage ist nach den Angaben des Netzbetreibers zu veranlassen.

(3) Erweiterungen oder Änderungen der Gasanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Netzbetreiber mitzuteilen. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Netzbetreiber regeln. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsmittel kann von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde. Der Anschlussnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Gasanlage keine Rückwirkungen auf das Gasnetz des Netzbetreibers und auf Gasanlagen anderer Anschlussnehmer möglich sind. Ziffer 4 Absatz 7 gilt entsprechend.

(4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, in Form von technischen Anschlussbedingungen weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage des Anschlussnehmers festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(5) Planung, Projektierung, Bau, Umbau, Rückbau und Erweiterung der Gasanlage des Anschlussnehmers dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in einem Installateur-Verzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes und bei der Stuttgart Netze GmbH gemeldetes Installationsunternehmen ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Es dürfen nur Materialien und Erdgasverbrauchseinrichtungen verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (CE-Zeichen,

DVGW-Zeichen, GS-Zeichen) begründet die Vermutung, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Der Netzbetreiber muss über die vorgesehenen Arbeiten informiert werden und ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

### **9 Inbetriebsetzung, Betrieb, Instandhaltung und Überprüfung der Gasanlage des Anschlussnehmers**

(1) Die Gasanlage des Anschlussnehmers setzt der Netzbetreiber oder ein nach Ziffer 8 Absatz 5 qualifiziertes Installationsunternehmen im Auftrag des Anschlussnehmers in Betrieb. Sofern der Netzbetreiber die Inbetriebsetzung vornimmt, sind ihm die Kosten gemäß seines aktuellen Preisblatts vom Anschlussnehmer zu erstatten.

(2) Für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Instandhaltung der Gasanlage des Anschlussnehmers ist dieser selbst verantwortlich. Die Anlage des Anschlussnehmers beginnt an der Eigentumsgrenze. Der Netzbetreiber übernimmt lediglich Gewähr für die ordnungsgemäße Erstellung und den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Anlagen.

(3) Der Netzbetreiber weist darauf hin, dass der Anschlussnehmer für seine Gasanlagen die Verkehrssicherungspflicht trägt und zu gewährleisten hat, dass seine Gasanlagen den geltenden Regeln der Technik entsprechen.

(4) Hat der Anschlussnehmer die Gasanlage ganz oder teilweise Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.

(5) Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den entsprechenden Anteil an der Anschlussleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Anschlussnutzer in Anspruch nehmen darf.

(6) Die Gasanlage und die Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Netzkunden und an das Gasnetz des Netzbetreibers angeschlossener Letztverbraucher sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

(7) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Gasanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Bei erkannten Sicherheitsmängeln macht der Netzbetreiber den Anschlussnehmer auf diese Mängel aufmerksam und kann deren Beseitigung verlangen.

(8) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss oder die Inbetriebsetzung oder die Erdgasentnahme durch Anschlussnutzer, die mit dem Netzbetreiber Netznutzungsverträge abgeschlossen haben, zu verweigern (Sperrung des Anschlusses); bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(9) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Gasanlage sowie durch deren Inbetriebsetzung übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mangelfreiheit der Gasanlage.

(10) Die Erstinbetriebsetzung der Gasanlage ist beim Netzbetreiber oder über ein nach Ziffer 8 Absatz 5 qualifiziertes Installationsunternehmen zu beantragen.

(11) Der Anschlussnehmer übernimmt die Kosten für die Betriebs- und Nebenverbräuche, die in der dem Netzanschluss zugeordneten Gas-Druckregel- und Messanlage (z.B. für Strom, Gas, Wärme) entstehen. Der Anschlussnehmer wird ggf. entsprechende Netzanschlüsse bereitstellen und Lieferverträge mit einem Lieferanten seiner Wahl

abschließen.

### **10 Zutrittsrecht**

(1) Der Anschlussnehmer hat dem Netzbetreiber oder dessen Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung und Instandhaltung technischer Einrichtungen des Netzbetreibers und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus dem Netzanschlussvertrag, insbesondere zur Unterbrechung des Netzanschlusses bei Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert, erforderlich ist.

(2) Überlässt der Anschlussnehmer die Räumlichkeiten des Anschlussobjektes Dritten, hat er diese Dritten zu verpflichten, dem Netzbetreiber das Zugangs- und Betretungsrecht in gleichem Umfang einzuräumen.

(3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Netzbetreiber zu unterrichten, wenn ein Dritter, dem er die Räumlichkeiten des Anschlussobjektes überlassen hat, die Nutzung der Räumlichkeiten beendet und kein anderer Dritter gleichzeitig die Räumlichkeiten übernimmt. In diesem Fall ist der Anschlussnehmer bis zur erneuten Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte auch Anschlussnutzer, welcher für die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Gas einen Gaslieferungsvertrag für die Räumlichkeiten des Anschlussobjektes sowie ein Recht zur Netznutzung haben muss. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist der Anschlussnehmer damit einverstanden, dass der Netzbetreiber dies dem für die Grundversorgung zuständigen Lieferanten für eine eventuelle Ersatzbelieferung mitteilt.

### **11 Messeinrichtungen**

(1) Technische Grundlage für die Messeinrichtungen bilden die von dem Netzbetreiber festgelegten „Technischen Mindestanforderungen (TMA) an Messeinrichtungen im Netz der Stuttgart Netze GmbH gemäß MsbG § 8“. Maßgeblich ist die jeweils auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichte Fassung. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die dort festgelegten Mindestanforderungen für die Messeinrichtungen einzuhalten.

(2) Der Einbau, der Betrieb und die Instandhaltung der Messeinrichtungen sowie die Ablesung der an der jeweiligen Gasanlage entnommenen Gasmenge einschließlich der Übermittlung der Messdaten an den Gaslieferanten sind Aufgabe des Netzbetreibers als Messstellenbetreiber. Auf Wunsch des Anschlussnutzers kann der Messstellenbetrieb von einem Dritten durchgeführt werden, sofern die hierfür im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) geregelten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Der Anschlussnehmer muss für die Messeinrichtungen Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung der vom Messstellenbetreiber angegebenen DIN-Typen vorsehen. Für den Betrieb der Lastgangmessung ist bauseits ein Stromanschluss mit separater Absicherung (230 V Wechselstrom, einpolige Sicherung, 2 A, plombierbar, Schuko-Steckdose IP44 Aufputz) notwendig, welcher vom Anschlussnehmer am Gaszähler bereitzustellen, zu warten und Instand zu halten ist. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist eine entsprechende Installationsbescheinigung vorzulegen. Sollte kein ausreichender GSM-Empfang vorhanden sein,

ist zusätzlich eine Funkantenne vom Anschlussnehmer von der Messeinrichtung an zu installieren. Sofern eine Montage der Leitungen am Objekt des Anschlussnehmers nötig sein sollte, muss er auf Verlangen des Netzbetreibers diese Arbeiten selbstständig und auf seine Kosten hin vornehmen.

### 12 Zahlungsbedingungen, Vertragsstrafe

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.
- (3) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen den Anschlussnehmer zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen.
- (4) Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- (5) Kommt der Anschlussnehmer der Aufforderung des Netzbetreibers, den Bezug von Gas ganz oder teilweise zu unterbrechen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Vertragsstrafe von dem Anschlussnehmer zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist für die Leistungsüberschreitung zwischen dem gemessenen Wert und dem vom Netzbetreiber angewiesenen maximalen Bezugswert an einem Gastag als Leistungspreis zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das anderthalbfache Entgelt gemäß dem aktuellen Preisblatt des Netzbetreibers für die maximale stündliche Leistungsüberschreitung an diesem Gastag (06:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetags), an dem es zu einer Überschreitung kommt. Die Vertragsstrafe fällt jeden Gastag neu an.

### 13 Sperrung des Netzanschlusses

- (1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss ohne vorherige Androhung zu sperren, wenn der Anschlussnehmer seinen vertraglichen Pflichten erheblich zuwiderhandelt oder die Sperrung erforderlich ist, um
  - eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
  - die Entnahme von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern,
  - Störungen anderer Netzkunden und an das Verteilnetz des Netzbetreibers angeschlossener Letztverbraucher sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen,
  - im Rahmen der Systemverantwortung gemäß §16 EnWG zu gewährleisten, dass Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems im jeweiligen Marktgebiet ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss zwei Wochen nach schriftlicher Androhung zu sperren. Dies gilt nicht, wenn der

Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Sperrung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

(4) Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des Abs. (3) der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiedereinschaltung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Anschlussnehmer zu gestatten.

### 14 Einstellung der Anschlussnutzung, Rückbau des Netzanschlusses

(1) Wird die Anschlussnutzung an dem vertragsgegenständlichen Netzanschluss für einen Zeitraum von fünf Jahren eingestellt, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss am Netzanschlusspunkt vom Verteilernetz zu trennen und den Rückbau des Netzanschlusses vorzunehmen. Der Netzbetreiber ist stattdessen auch berechtigt, dem Anschlussnehmer die angefallenen Kosten für Wartung und Instandhaltung des Netzanschlusses in Rechnung zu stellen. Der Netzbetreiber wird den Anschlussnehmer über den geplanten Rückbau des Netzanschlusses und den vorgesehenen Zeitpunkt des Rückbaus rechtzeitig informieren.

(2) Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für den Rückbau des Netzanschlusses.

### 15 Haftungsregelung

(1) Soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes regelt, haften die Parteien für die von Ihnen bei der Durchführung dieses Vertrages verursachten Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für Schäden, die der Anschlussnehmer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten des Netzanschlusses erleidet, haftet der Netzbetreiber gemäß Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), soweit es sich um einen Anschluss an das Niederdrucknetz handelt; für Mittel und Hochdruckanschlüsse wird die entsprechende Anwendung von §18 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vereinbart.

Erstellungsdatum: --.--.20--

Seite 6 von 9

(3) Entstehen durch eine Überschreitung der vereinbarten Leistung dem Netzbetreiber oder Dritten Schäden, haftet der Anschlussnehmer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt in gleicher Weise, wenn der Netzbetreiber von seinem Recht zur Unterbrechung gemäß Ziffer 2 Abs. 8 dieses Vertrages Gebrauch macht und der Anschlussnehmer die ihn treffenden Mitwirkungshandlungen nicht vornimmt.

#### **16 Verarbeitung, Nutzung und Austausch von Daten**

(1) Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Regelungen des § 6a EnWG verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.

(2) Die Vertragspartner sind berechtigt, Daten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der vertraglichen Pflichten zweckmäßig ist.

#### **17 Vertraulichkeitsvereinbarung**

Die Vertragspartner vereinbaren die vertrauliche Behandlung des zwischen ihnen bestehenden Vertrages, seiner Anlagen und sämtlicher im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen und der Vertragserfüllung bekanntwerdenden Informationen. Eine Offenbarung von Informationen soll nur nach gegenseitiger Abstimmung oder in den Fällen erfolgen, in denen ein Vertragspartner gesetzlich oder behördlich hierzu verpflichtet ist. Ausgenommen von den Regelungen dieser Bestimmung ist die Weitergabe von Kundeninformationen an beauftragte Dritte der Vertragspartner; diese müssen ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet werden.

#### **18 Übertragung von Rechten und Pflichten**

(1) Der Netzbetreiber und der Anschlussnehmer sind berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, der die Aufgaben des Netzbetreibers bzw. die Anlage des Anschlussnehmers übernommen hat.

(2) Den Eintritt eines Rechtsnachfolgers des Anschlussnehmers in den Vertrag kann der Netzbetreiber verweigern oder eine Anpassung der Vertragsbestimmungen verlangen, wenn die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten nicht gewährleistet ist.

(3) Beim Eintritt eines Rechtsnachfolgers des Netzbetreibers in den Netzanschlussvertrag ist der Anschlussnehmer berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Wirksamwerden der Rechtsnachfolge, hilfsweise zum Ende des auf das Wirksamwerden der Rechtsnachfolge folgenden Monats zu kündigen.

(4) Den Eigentumsübergang und die Person des neuen Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der bisherige Anschlussnehmer hat dem neuen Anschlussnehmer die für den Netzanschluss vereinbarte Anmeldeleistung zu übermitteln.

#### **19 Laufzeit und Kündigung**

(1) Dieser Vertrag tritt mit Zugang der Zustimmung des Anschlussnehmers beim Netzbetreiber in Textform in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Das Netzanschlussverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach §18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(3) Bei einem Eigentumswechsel oder einem Umzug ist der Anschlussnehmer berechtigt, den Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats in Textform zu kündigen.

(4) Der Netzbetreiber ist in den Fällen der Ziffer 13 Absatz 1 berechtigt, den Netzanschlussvertrag fristlos in Textform zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Sperrung des Netzanschlusses wiederholt vorliegen.

(5) Bei wiederholten Zuwiderhandlungen im Sinne von Ziffer 13 Absatz 2 ist der Netzbetreiber zur fristlosen schriftlichen Kündigung berechtigt, wenn sie dem Anschlussnehmer zwei Wochen vorher schriftlich angedroht wurde. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt.

(6) Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund in Textform gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung in Textform schwerwiegend verstoßen wird.

(7) Mit Wirksamwerden der Kündigung des Netzanschlussvertrages endet auch das Recht des Anschlussnehmers sowie eines eventuellen, mit dem Anschlussnehmer nicht identischen Anschlussnutzers, den Netzanschluss zur Gasentnahme zu nutzen.

(8) Dieser Netzanschlussvertrag erlischt bei Einstellung der Anschlussnutzung und Rückbau des Netzanschlusses nach Ziffer 14.

(9) Die zu diesem Vertrag gehörenden Anlagen können in beiderseitigem Einvernehmen ersetzt werden.

#### **20 Schlussbestimmungen**

(1) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle früheren Netzanschlussverträge zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber, die sich auf die von diesem Vertrag erfassten Anschlussstellen beziehen, ihre Gültigkeit.

(2) Die gemäß §4 Abs. 2 NDAV auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichte Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) ist in der jeweils gültigen Fassung Vertragsbestandteil und für beide Vertragspartner verbindlich. Soweit dieser Vertrag Regelungslücken enthält, gelten die Bestimmungen der NDAV entsprechend.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

(4) Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den

Erstellungsdatum: --.--.20--

Seite 7 von 9

geänderten Rahmenbedingungen anpassen.

(5) Soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes regelt, bedürfen Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages der Textform. Gleiches gilt für die Änderung der Textformerfordernis. Einseitige Änderungen dieses Vertrages durch den Anschlussnehmer werden vom Netzbetreiber nicht akzeptiert und sind unwirksam.

(6) Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder einen Teil seines Netzes als Folge des Auslaufens eines Konzessionsvertrages an einen anderen Netzbetreiber ab, so verliert dieser Vertrag für die Anschlussstellen im abgegebenen Gebiet seine Gültigkeit; die Geltung der NDAV für Niederdruckanschlüsse bleibt hiervon unberührt. Der Netzbetreiber informiert über die Netzabgabe.

(7) Die gemäß §19 EnWG auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Technischen Mindestanforderungen sind in der jeweils gültigen Fassung Vertragsbestandteil und für beide Vertragspartner verbindlich.

(8) Die „Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) sowie Kostenerstattungsregelungen“ in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil des Vertrags.

(9) Die Vertragspartner verpflichten sich, für alle diesen Vertrag betreffenden Fragen in der Anlage 2 „Kontaktaten“ jeweils einen oder mehrere Ansprechpartner zu benennen.

(10) Gerichtsstand ist Stuttgart.

## **21 Sonstige Vereinbarungen**

Platzhalter für sonstige Vereinbarungen:

- z.B. bzgl. Wartung oder für besondere Regelungen im Falle eines zusätzlichen Kompressors o.ä..
- zusätzliche Anforderungen an den Anschlussnehmer bei Anwendung der G491 – vereinfachte Unterbringung.
- ...

Falls keine sonstigen Vereinbarungen notwendig sind / getroffen werden: Satz: „Keine sonstigen Vereinbarungen getroffen.“ einfügen

## **Anlagen**

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

**Anlage 1    Datenblatt**

**Anlage 2    Kontaktaten**

Erstellungsdatum: --.--.20--  
Seite 8 von 9

**Anlage 1            Datenblatt**

1. Lage und Eigentumsgrenze

Beschreibung der Lage und Eigentumsgrenze  
Lageplan und Fließschema als zusätzliches Blatt

Erstellungsdatum: --.--.20--  
Seite 9 von 9

2. Technische Daten

Summe Anmeldeleistungen

- bisherig: \_\_\_ kW
- neu: \_\_\_ kW („bisherig: \_\_kW“ und „neu:“ nur im Falle einer Leistungserhöhung, sonst diesen Teil bitte löschen und nur die vereinbarte Anmeldeleistung eintragen)

Die Vorhaltung der vereinbarten Leistung bzw. der vereinbarten Leistungserhöhung in Höhe von \_\_\_ kW erfolgt als befristet feste Kapazität oder als unterbrechbare Kapazität. Sofern die Anmeldeleistung über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht in vollem Umfang genutzt wird behält sich der Netzbetreiber gemäß Ziffer 2, Absatz 9 des Vertrages eine Reduzierung der vorgehaltenen Leistung für den Anschluss und das Verteilnetz vor.

Gemäß Ziffer 5, Absatz 3 des Vertrages ist der Anschlussnehmer bei Erhöhung sowie bei Überschreitung der Anmeldeleistung verpflichtet einen zusätzlichen BKZ zu zahlen. Dieser berechnet sich aus der Differenz zwischen der neuen und der bereits bezahlten Anmeldeleistung zu dem zum Zeitpunkt der Vertragsanpassung geltenden BKZ gemäß den jeweils aktuell veröffentlichten „Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) sowie Kostenerstattungsregelungen“ des Netzbetreibers.

- Übergabedruck: ca. \_\_\_ mbar

3. Kosten für die Herstellung, Änderung und Bereitstellung des Netzanschlusses

(1) Die Kosten für die Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses oder die Kosten einer evtl. Leistungserhöhung ergeben aus der folgenden Auflistung: (Tabelle ggf. anpassen)

Baukostenzuschuss für das vorgelagerte Netz für die o.g. Anmeldeleistungen (im Falle einer Leistungserhöhung für die Differenz aus der neuen und der bisherigen Anmeldeleistung) \_\_\_€

Der BKZ wird erst bei Umwandlung der unterbrechbaren Leistung in eine gesicherte Leistung in Rechnung gestellt.

Herstellung eines Gas-Netzanschlusses (DN xx, Anschlussleitungen, etc.) \_\_\_€

GDRM, Lieferung und Montage \_\_\_€

xxx (Platzhalter) \_\_\_€

Nettobetrag \_\_\_€

Umsatzsteuer \_\_\_€

\_\_\_€

Bruttobetrag \_\_\_€

Der BKZ bezieht sich auf die oben genannte Anmeldeleistung bzw. bei einer Erhöhung der Anmeldeleistung auf die Differenz zwischen der bisherigen und der aktualisierten Anmeldeleistung.

Max Mustermann

Name, Vorname bzw. Firma des Anschlussnehmers

Stuttgart Netze GmbH

## Anlage 2 Kontaktdaten

### 1. Stuttgart Netze GmbH

#### Ansprechpartner/Netzkundenbetreuer der Stuttgart Netze GmbH

Vorname, Name \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_

#### Kontakt Daten Netzbetrieb

Ansprechpartner \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_

#### Kontakt Daten Netzführung Gas

Telefon \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_

### 2. Ansprechpartner Anschlussnehmer

#### Kontakt 1

Vorname, Name \_\_\_\_\_  
Telefon/ Fax \_\_\_\_\_  
Mobil (erreichbar 24/7) \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_

#### Kontakt 2

Vorname, Name \_\_\_\_\_  
Telefon/ Fax \_\_\_\_\_  
Mobil (erreichbar 24/7) \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_

---

Vorname, Name bzw. Firma des Anschlussnehmers

---

Stuttgart Netze GmbH